



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Übersicht über die bislang verfügbaren Landesregelungen im Zusammenhang mit der Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (**Stand 11. Mai 2020**).

Aufgrund der sich ständig ändernden Sachlage können sich auch die hier dargestellten Vorgaben und Anforderungen an die Unternehmen ändern.

**1. Anmerkung zur maximalen Kundenanzahl nach Verkaufsfläche:** In einigen Landesregelungen sind Konkretisierungen zur maximalen Kundenanzahl pro Verkaufsfläche enthalten. Der Begriff der Verkaufsfläche ist dabei entweder nicht oder in entsprechenden Einzelhandelsverordnungen definiert, letztere sind in der Übersicht enthalten. Selbst dann ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteile vom 24.11.2005 – 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05) zu beachten. Danach gelten als Verkaufsfläche nicht nur die Bereiche, die vom Kunden betreten werden können, sondern auch die Thekenbereiche, die vom Kunden aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten werden dürfen. Im Ergebnis dürfte damit der gesamte Verkaufsraum, auch der von Kunden einsehbare Bereich hinter der Theke zur Verkaufsfläche gehören.

Nach Auffassung des DFV wurden diese Regelungen zur maximalen Kundenanzahl vornehmlich für solche Geschäfte geschaffen, in denen sich die Kunden anders als an den Theken des Fleischerhandwerks frei bewegen und sich demgemäß begegnen können. In den Verkaufsstellen des Fleischerhandwerks wurden bereits seit Beginn der Krise alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die notwendigen Hygieneanforderungen umzusetzen und insbesondere den Mindestabstand zwischen den Kunden an der Theke und im Wartebereich vor den Geschäften einzuhalten. Ein Anwenden strengerer Regeln im Zuge allgemeiner Erleichterungen ist daher unverhältnismäßig.

**2. Anmerkung zur Pflicht zum Tragen von Masken durch das Personal:** Bundesweit wurde innerhalb kürzester Zeit eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen eingeführt. Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, sind nach den Landesregelungen in der Regel ausgenommen. In manchen Bundesländern wird die Pflicht nicht nur für die Kunden, sondern auch für das Personal vorgeschrieben. Unabhängig davon legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinen Ausführungen zum [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) dar, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen Beschäftigten einzuhalten ist. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen. Damit ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung unabhängig von der Landesregelung aus Arbeitsschutzgründen erforderlich. Das Tragen eines Schildes beziehungsweise Gesichtsvisors anstelle einer Maske wird mancherorts kritisch gesehen. Zwar dient ein Schild grundsätzlich wie die Maske als Spuckschutz, verhindert jedoch nicht die Aerosolbildung in gleichem Maße, so dass das Visier allenfalls als zusätzlicher Schutz zur Maske getragen werden könne. Es empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

| Bundesland   | Grundlegender Inhalt der Rechtsgrundlagen  |
|--|--|
| <p data-bbox="199 264 539 517"><b>Baden-Württemberg</b><br/><u>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2</u></p> <p data-bbox="199 555 539 701">Aktuelle Informationen zur Situation in Baden-Württemberg finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p data-bbox="560 264 1406 517">Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 m, mindestens 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.</p> <p data-bbox="560 555 1406 1144">Gemäß der <a href="#">Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov2) in Einzelhandelsbetrieben</a> sind technische Schutzmaßnahmen (Trennwände, Abstandmarkierungen) zu treffen, um die Abstandsregelungen zu gewährleisten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die der Unternehmer in ausreichender Anzahl zu stellen hat. Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten). Die Verordnung definiert weitere spezielle Hygienemaßnahmen (z.B. Schaffung von Desinfektionsmöglichkeiten für Kunden, Reinigung von Pausenräumen).</p> <p data-bbox="560 1182 1406 1547">Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht (z.B. räumlich Abtrennung).</p> <p data-bbox="560 1585 1406 1984">Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen in gerader Linie verwandt sind (beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder), Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt.</p> |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>Die Untersagung gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.<br/>Gaststätten dürfen ab dem 18. Mai 2020 öffnen, der Außer-Haus-Verkauf ist bis dahin wie bisher möglich.</p>  |
| <p><b>Bayern</b><br/><a href="#">Rechtsgrundlagen zum neuartigen Coronavirus</a><br/><br/>Aktuelle Informationen zur Situation in Bayern finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p>Betreiber von Einzelhandelsgeschäften mit Kundenkontakt haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen landesweit untersagt. Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfasst. Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfassen.</p> <p>Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art, auch im Freien. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Nicht öffentliche Betriebskantinen können öffnen, wenn der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt.</p> |

## **Berlin**

[Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin](#)

Aktuelle Informationen zur Situation in Berlin finden Sie [hier](#).

Für Verkaufsstellen gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Schutzvorschriften der jeweiligen Arbeitsbehörden zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und die Einhaltung der Hygienevorschriften können durch die zuständige Behörde überprüft werden. Bei der Öffnung von Verkaufsstellen gilt für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung ein Richtwert von maximal einer Person pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und Geschäftsraum. Unterschreiten die Verkaufsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 20 m<sup>2</sup>, so darf jeweils maximal eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr und in Verkaufsstellen sowie Einkaufszentren von Kundinnen und Kunden, in Gaststätten vom Personal zu tragen.

Gaststätten mit selbst zubereitetem Speiseangebot dürfen ab dem 15. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach von 6 bis 22 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Speisen und Getränke dürfen nur an Tischen angeboten und verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Die Regelungen zur Kontaktbeschränkung bleiben unberührt. Nicht geöffnet werden dürfen reine Schankwirtschaften. Gastronomiebetrieben werden Reservierungssysteme oder andere geeignete Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung dringlich empfohlen. Diese Informationen sind von dem Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Informationen zu löschen oder zu vernichten.

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen grundsätzlich nicht stattfinden.</p> <p>Erlaubt sind Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich weiteren Personen aus einem anderen Haushalt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.</p> <p>Dies gilt auch für Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 20 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern sowie Feierlichkeiten anlässlich von Taufen und Hochzeiten.</p> <p>Die anwesenden Personen haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Diese Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.</p> |
| <p><b>Brandenburg</b><br/> <a href="#">Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19</a></p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation in Brandenburg finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p>Verkaufsstellen haben geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots zu treffen. Dabei ist eine maximale Personenzahl (Kunden und Personal) bezogen auf die Verkaufsfläche vorzugeben. Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.</p> <p>Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</p>  |

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Zusammenkünfte in Vereinen, Freizeiteinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Ausgenommen von der Untersagung sind u.a. Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich mit Personen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften mit bis zu 50 Personen und standesamtliche Eheschließungen nach Maßgabe des für Inneres zuständigen Ministeriums und Jugendweihe-Zeremonien, jeweils mit bis zu 50 Personen. Mit Ausnahme der Zusammenkünften im privaten Bereich sind neben den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen zudem Zugangskontrollen und -beschränkungen sowie die Kontaktdaten der Teilnehmer (Vor- und Familiennamens, vollständigen Anschrift und der Telefonnummer) in einer Anwesenheitsliste aufzunehmen und für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.

Gaststätten, die zubereitete Speisen verabreichen können ab dem 15. Mai 2020 wieder öffnen, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung der Hygieneregeln sicherstellt. Die Öffnungszeit ist auf die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr beschränkt. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, können wie bisher öffnen.

## **Bremen**

### [Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Bremen finden Sie [hier](#).

Lebensmittelgeschäfte, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdienste dürfen unabhängig von ihrer Größe öffnen. Geschäfte des Einzelhandels, deren tatsächlich genutzte Verkaufsfläche nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt, werden nicht für den Publikumsverkehr geschlossen. Geschäfte des Einzelhandels, die über eine größere Verkaufsfläche verfügen, haben die Möglichkeit, diese auf höchstens 800 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenspersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht in der gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft lebenden Person oder mit den folgenden Personen gestattet: Familienmitglieder, eigene Kinder, auch wenn die Eltern getrennt leben; dazu gehören auch die Kinder der Partner sowie sonstige Personen, mit denen eine Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft geteilt wird. In der Öffentlichkeit ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen sind verboten. Verboten sind Zusammenkünfte von Menschen in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Bestattungen können unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen durchgeführt werden. Standesamtliche Eheschließungen sind unter Berücksichtigung der Hinweise des Robert Koch-Instituts zulässig. Der zeitliche Rahmen ist so eng wie möglich zu fassen. Hinreichende Hygienevorkehrungen, wie beispielsweise Waschmöglichkeiten mit Seife oder die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, sind sicherzustellen. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Teilnehmerzahl ist auf ein Mindestmaß (nur der engste Kreis; jedenfalls nicht mehr als 20 Personen) zu reduzieren.

Gaststättengewerbe aller Art dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen bleiben zulässig, der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt. Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern.

## Hamburg

### [Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Hamburg finden Sie [hier](#).

Der Einzelhandel für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdienste dürfen unabhängig von ihrer Größe geöffnet bleiben. Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels, deren Verkaufsfläche nicht auf 800 m<sup>2</sup> begrenzt ist, ist für den Publikumsverkehr untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Zulässig ist die Reduzierung auf 800 m<sup>2</sup> einer ansonsten größeren Verkaufsfläche. Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen sind keine offenen Verkaufsstände zulässig. In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen müssen die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten. Zudem ist die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr untersagt. Betriebsinhaber müssen das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet

- anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten,
- Zugang des Publikums zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die auf der Verkaufsfläche anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen auf der Verkaufsfläche nicht entstehen,
- Personen, die entgegen einer Pflicht bei dem Betreten der Verkaufsfläche keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, den Zugang zu verwehren,
- bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und
- die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.

Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.

Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht.

Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 und mehr Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt. Kleinere öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nicht ausdrücklich gestattet sind. Dies gilt insbesondere für Kontakte und Ansammlungen von Personen für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären oder persönlichen Kreis an privaten und öffentlichen Orten, insbesondere im Freien, in Kirchen, Kapellen oder entsprechenden Räumen anderer Religionsgemeinschaften sowie in entsprechenden Räumen von Bestattern, zulässig, soweit das Abstandsgebot nach § 1 und die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos eingehalten werden und die Bestattungen und Trauerfeiern nicht aus anderen Gründen gesondert eingeschränkt sind.

In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, Betrieben oder Einrichtungen müssen die anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies gilt auch für die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen.

Der Betrieb von Gaststätten wird untersagt. Ausgenommen von der Untersagung bleibt die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander einzuhalten. Nicht-öffentliche Personalrestaurants und Kantinen können öffnen, sofern ihre Öffnung für die Aufrechterhaltung des Betriebes, des Unternehmens, dem die Kantine angehört, erforderlich ist. Zwischen den Gästen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten.

## Hessen

### [Verordnungen und Allgemeinverfügungen](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Hessen finden Sie [hier](#).

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass

- maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> eingelassen wird,
- ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

Der [hessische Einzelhandelserlass](#) definiert die Verkaufsfläche als den gesamten Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume; zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen (siehe Punkt 2.2.4). Die Definition steht damit nicht ganz im Einklang mit der am Anfang dieses Dokuments dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Öffnung auch an Sonntagen zwischen 13 und 18 Uhr, ausgenommen Pfingstsonntag.

Das Betreten des Publikumsbereichs von Einzelhandelsgeschäften ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Mund-Nasen-Bedeckung ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Ab dem 15. Mai 2020 dürfen Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

- maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> eingelassen wird
- ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- bei Bewirtung in geschlossenen Räumen Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden,
- Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasenbedeckung tragen,
- keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen bzw. Picknicken, sowie Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wenn zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist, dass die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt (Ausnahmen in Absprache mit der zuständigen Behörde), maximal eine Person pro 5 m<sup>2</sup> (beim Einnehmen von Sitzplätzen) bzw. 10 m<sup>2</sup> (übrige Fälle) für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche eingelassen wird und eine Teilnehmerliste erstellt wird, die Namen, Anschrift und Telefonnummer enthält um die Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchführen zu können. Außerhalb des öffentlichen Raums sind Zusammenkünfte nur in einem engen privaten Kreis sowie private Veranstaltungen unter obigen Voraussetzungen gestattet. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung dringend empfohlen.

**Mecklenburg-Vorpommern**

[Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie [hier](#).

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden. In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

Dies setzt insbesondere voraus:

- Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen
- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nur je ein Kunde im Geschäft aufhält
- Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Es besteht eine Pflicht für Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Gaststätten dürfen wieder öffnen. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 m zu wahren. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als sechs Gäste aufhalten. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden; eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden. Es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 21 Uhr Gäste bewirtet werden und dass Veranstaltungen nicht stattfinden.

Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz- Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden.

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.</p> <p>Nach jeder Tischbelegung müssen die Tischdecken gewechselt oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln gereinigt werden. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und ggf. Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, werden diese nach jeder Tischbelegung gereinigt. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) und der Sanitärräume werden eingehalten. Räume mit Publikumsverkehr werden mindestens alle zwei Stunden gelüftet. Im Eingangsbereich wird durch einen geeigneten Informationsaushang darauf hingewiesen wird, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind. Buffets werden nicht angeboten.</p> <p>Bei der Belieferung, der Mitnahme und dem Außer-Haus-Verkauf ist sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird,</li><li>• im öffentlichen Bereich kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort oder, wenn dieser sich in einem Einkaufscenter befindet, kein Verzehr innerhalb des Einkaufscenters stattfindet und</li><li>• sich je 10 m<sup>2</sup> Fläche des Gastraumes nur je ein Kunde aufhält.</li></ul> <p>Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.</p> <p>Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.</p> |
|--|--|

**Niedersachsen**  
[Vorschriften der Landesregierung](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Niedersachsen finden Sie [hier](#).

Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sind verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten. Die Berechnung der Verkaufsfläche soll sich nach der Baunutzungsverordnung richten, die jedoch keine eindeutige Definition enthält. Nach der [Arbeitshilfe Einzelhandel](#) zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen heißt es, dass zur Verkaufsfläche alle dem Kunden zugänglichen Flächen zählen, die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Zur Verkaufsfläche zählen beispielsweise Stand-, Auslage- und Ausstellungsflächen (damit nach Auffassung des DFV mindestens auch Theken, ggf. auch die Bereiche zur Herrichtung der Produkte, die für den Kunden nicht zugänglich sind). Auch wenn die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramm für Betriebe bis 800 m<sup>2</sup> nicht gelten, dürften die Definition heranzuziehen sein. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.

Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. Verboten sind Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen.

In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000

oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen

Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Biergärten im Freien, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat, die die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern. Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 m zwischen den Tischen gewährleistet ist, und jeder Gast zu jedem anderen Gast, soweit dieser nicht zum eigenen oder einem weiteren Hausstand gehört, jederzeit einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält; insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze für die Gäste gleichzeitig belegt werden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht. Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung mit dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

Die Kontaktdaten müssen den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen. Die Kontaktdaten sind von der Person, die sie erhebt, für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person sind die Daten zu löschen.

Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden sichergestellt wird. Nicht öffentliche Betriebskantinen die zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, dürfen öffnen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und ein Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet sind.

**Nordrhein-Westfalen**  
[Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Nordrhein-Westfalen finden Sie [hier](#).

Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro 10m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche im Sinne des [Einzelhandelserlasses](#) NRW nicht übersteigen.

Beschäftigte und Kunden in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen sowie auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen und in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Außerdem kann die Mund-Nase-Bedeckung vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen) zwingend erforderlich ist.

Veranstaltungen und Versammlungen sind bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen sind Beerdigungen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen die aus mehr als zwei häuslichen Gemeinschaften stammen, eingehalten werden.

Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastonomie sind die in der [Anlage zu dieser Verordnung](#) festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

Danach sollten insbesondere Reservierungen soweit möglich genutzt werden, um einen Rückstau von Gästen in Wartebereichen zu vermeiden.

|   |   |
|---|---|
|   | <p>Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht). Kundenkontaktdaten sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe mittels einfacher, auf den Tischen ausliegenden Listen (einschließlich Einverständnis-erklärung zur Datenerhebung) zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu erheben und durch den Inhaber unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren. Tische sind so anzuordnen, dass zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. Bufetsysteme mit Selbstbedienung bleiben bis auf weiteres unzulässig. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die maximal zwei häuslichen Gemeinschaften angehören.</p>   |
| <p><b>Rheinland-Pfalz</b><br/> <a href="#">Rechtsgrundlagen zum neuartigen Coronavirus</a></p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation in Rheinland-Pfalz finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p>Die Öffnung von Einzelhandelsbetrieben für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Verkaufsstellen des Einzelhandels erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (beispielsweise durch Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenspersonal) und zur Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 m beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 m<sup>2</sup> (bis 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) bzw. höchstens eine Person pro 20 m<sup>2</sup> (ab 801 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) Einrichtungsfläche befindet. Der Begriff der Einrichtungsfläche wird nicht näher definiert. Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet.</p> <p>Mitarbeiter in Einzelhandel und Gastronomie sowie Kunden bzw. Gäste müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Außerdem kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Gastronomie für die Gäste unmittelbar am Platz entfallen.</p> <p>Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt. Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.</p> |

Die Öffnung von Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés Eisdielen, Eiscafés und ähnlichen Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie), Vinotheken, Probierstuben ist von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr unter Beachtung folgender Hygiene- und Schutzmaßnahmen ab 13. Mai 2020 zulässig:

- Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.
- Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von den Gastronomen zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf dieses Vorgehen hinzuweisen.
- Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig.
- Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 m stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.
- Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen.
- An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom Kontaktverbot erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Biertischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.

|   |  |
|---|--|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen.</li> <li>• Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.</li> </ul> <p>Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf durch oben genannte Einrichtungen sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen, zulässig.</p>  |
| <p><b>Saarland</b><br/> <a href="#">Rechtsverordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</a></p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation im Saarland finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p>Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Der Lebensmitteleinzelhandel und die Verkaufsstellen auf Wochenmärkten sowie Abhol- und Lieferdienste bleiben unabhängig von ihrer Größe geöffnet. Die Handelstreibenden haben Vorsorge zu treffen, dass der Mindestabstand sowohl innerhalb der Betriebsräume als auch auf dem Außengelände eingehalten werden. Die Öffnung kann zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an Sonntagen von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr erfolgen. Die Betreiber oder sonstige Verantwortliche haben den Zugang unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sicherzustellen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Außerdem ist auf regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes zu achten. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs sowie an Bahnhöfen, Bushaltestellen und in Kundenzentren und während des Aufenthaltes in Betrieben, Ladenlokalen, auf Wochenmärkten müssen alle Fahrgäste bzw. Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>Untersagt ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.</p>  |
| <p><b>Sachsen</b><br/> <a href="#">Amtliche Bekanntmachungen</a></p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation in Sachsen finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p>Ladengeschäfte im Lebensmittelhandel, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel und Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup>, soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden, können öffnen. Eine Reduzierung der Ladenfläche durch Absperrung oder ähnliche Maßnahmen sind unzulässig.</p> <p>Die Öffnung der Geschäfte ist nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der gebotene Mindestabstand von 1,5 m im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,</li> <li>• das Personal und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen,</li> <li>• eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,</li> <li>• eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt und</li> <li>• weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.</li> </ul> <p>Nach der <a href="#">HA Großflächige Einzelhandelseinrichtung</a> gilt als Verkaufsfläche in Sachsen die Fläche, auf der Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Ausstellungsflächen, Kassenvorraum einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgung des Verpackungsmaterials, einem Windfang und Freiflächen, so weit sie dem Kunden zugänglich sind, außerdem Flächen, die der Kunde aus hygienischen oder anderen Gründen nicht betreten darf, die er aber einsehen kann, zum Beispiel eine Fleischtheke mit Bedienung durch Geschäftspersonal. Nicht zur Verkaufsfläche gehören dagegen reine Lagerflächen und abgetrennte Bereiche, in denen beispielsweise Waren zubereitet und portioniert werden. Freiflächen und Verkehrsflächen vor den Läden zählen dann zur Verkaufsfläche, wenn dort dauerhaft und nicht nur kurzfristig Waren zum Verkauf angeboten werden.</p> |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>Als dauerhaft gilt eine Nutzung, wenn die Flächen über Zeiträume, die zusammengerechnet mehr als 50 Prozent der Öffnungszeiten eines Jahres ausmachen, zum Verkauf oder der Ausstellung von Waren in Anspruch genommen werden (siehe Punkt 4).</p> <p>Der Betrieb von Gastronomiebetrieben jeder Art ist untersagt. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Personalrestaurants sowie Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.</p>   |
| <p><b>Sachsen-Anhalt</b><br/> <a href="#">Rechtsgrundlagen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS CoV2</a></p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation in Sachsen-Anhalt finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p>Ladengeschäfte jeder Art bis zu 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Von der Größenbeschränkung ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Wochenmärkte sowie Abhol- und Lieferdienste, die ebenfalls öffnen dürfen. Der Betrieb erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen,</li> <li>• Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,</li> <li>• ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt</li> <li>• Vermeidung von Ansammlungen von mehr als 5 Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),</li> <li>• Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.</li> </ul> <p>Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes im öffentlichen Personennahverkehr und in Ladengeschäften.</p> <p>Nach der <a href="#">Richtlinie zur Beurteilung von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten im Land Sachsen-Anhalt</a> gilt als Verkaufsfläche die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kundinnen und Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf.</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Ausstellungsflächen und Freiflächen, soweit sie den Kundinnen und Kunden zugänglich sind. Freiflächen, die dem Verkauf dienen, sind dann keine Verkaufsflächen, wenn sie nicht dauerhaft oder saisonal, sondern nur kurzfristig (in der Regel nicht länger als vier Wochen) genutzt werden. In Fällen der "auch integrierten Lagerhaltung" und des "Verkaufs ab Lager" gilt auch die Lagerfläche als Verkaufsfläche (siehe Punkt 2.5)</p> <p>Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird und im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 m zum Abgabeort stattfindet.</p>   |
| <p><b>Schleswig-Holstein</b><br/> <a href="#">Landesverordnungen und Erlasse</a></p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation in Schleswig-Holstein finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p>Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdienste dürfen unabhängig von ihrer Größe öffnen. Hierbei sind die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Eingang, sowie die Einhaltung der Regeln der Husten- und Nieshygiene zu gewährleisten. Darüber hinaus sind Oberflächen, die häufig berührt werden, mindestens zweimal täglich zu desinfizieren; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt, die auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt wird.</p> <p>Andere stationäre Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden, wenn ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m eingehalten wird, die Einhaltung der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sichergestellt werden, die Kundenanzahl auf maximal eine Person je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Ladengeschäft beschränkt wird, eine Vereinzelmöglichkeit wartender Kunden vor der Tür besteht. In Ladengeschäften mit mehr als 200 m<sup>2</sup> hat eine Kontrollkraft die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren; für jede weiteren 400, 800, 1600, 3200, 6400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.</p> <p>Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen verpflichtend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich Taxen oder ähnlicher Transportangebote;</li> </ul> |

- beim Betreten von und Aufenthalt in geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Ausnahme der Wochenmärkte;
- beim Betreten von und Aufenthalt in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren;
- beim Betreten von und Aufenthalt in geöffneten Verkaufs- und Diensträumen von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben des Landes Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Banken und Sparkassen;
- beim Betreten von und Aufenthalt in sich abgeschlossenen Verkaufsständen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit dem Grunde nach geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. Hierunter fallen auch aus Stoff genähte Bedeckungen, Schals, Tücher, Schlauchschals und anderweitige Stoffzuschnitte oder andere Materialien, die geeignet sind, Mund und Nase vollständig zu bedecken.

Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den oben genannten Bereichen bedeckt bleiben. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist neben der Einhaltung der sonst geltenden Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sowie eines Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ergänzende Schutzmaßnahme. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen ist Personal in den geöffneten Verkaufsflächen des Einzelhandels und von in sich abgeschlossenen Verkaufsständen, von Einkaufszentren sowie in Verkaufs- und Diensträumen von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben.

Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit mehr als den Personen aus zwei Haushalten sind verboten. Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde für Versammlungen nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen sichergestellt haben. Ausgenommen sind Bestattungen und Eheschließungen. Diese sind jedoch auf das unbedingt notwendige Maß an Teilnehmern zu beschränken.

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Gaststätten sind zu schließen. Gaststätten, nicht ortsgebundene und temporäre Angebote für den Außerhausverkauf von mitnahmefähigen Speisen sowie gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs von mitnahmefähigen Speisen für den täglichen Bedarf erbringen, sofern Wartezeiten in der Regel nicht anfallen, ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden sichergestellt ist und ein Verkauf ohne Betretung der gastronomischen Einrichtung möglich ist. Der Verzehr ist im Umkreis von 100 m um die gastronomische Einrichtung untersagt. Das Nähere, insbesondere weitere Einschränkungen beim Außerhausverkauf, legt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest.</p> |
|--|---|

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Thüringen</b><br/> <a href="#">Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2</a></p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation in Thüringen finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> | <p>Der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten sowie Abhol- und Lieferdienste dürfen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche wie bisher öffnen. Ab dem 24. April 2020 dürfen Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> sowie alle Geschäfte, die ihre Verkaufsflächen auf höchstens 800 m<sup>2</sup> begrenzen, geöffnet werden. Die Öffnung setzt ein Einhalten von Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden voraus. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.</p> |
|---|---|

In Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen und sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr und in den Räumlichkeiten von Geschäften sind die Fahrgäste und Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbstgenähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen. Bei der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung sollen die im Internet veröffentlichten Risikoinformationen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu Schutzmasken berücksichtigt werden.

Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung und Einhaltung der für den Einzelhandel geltenden Hygienevorschriften. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig. Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden. Hier ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.